

BEKANNTMACHUNG

der Verbandsgemeinde Vallendar über die Durchführung der Genehmigung der Deckblattänderung Nr. 3 N des integrierten Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vallendar für den Bereich der Ortsgemeinde Niederwerth gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

Der Verbandsgemeinderat Vallendar hat in seiner Sitzung vom 24.09.2009 die Deckblattänderung Nr. 3N des integrierten Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vallendar für den Bereich der Ortsgemeinde Niederwerth beschlossen. Diese Deckblattänderung wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mit Schreiben vom 29.03.2010 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Bescheid vom 11.06.2010 – Az.: 63 P 610-12 – die beantragte Genehmigung der Änderung Nr. 3N des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vallendar gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 22) und des Landesnaturschutzgesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Deckblattänderung Nr. 3N des integrierten Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vallendar für den Bereich der Ortsgemeinde Niederwerth mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Diese Deckblattänderung - bestehend aus Planurkunde und Begründung inkl. zusammenfassender Erklärung – und der vorstehende Bescheid der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 11.06.2010 werden **ab sofort** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar – Geschäftsbereich Bauen und Umwelt – 56179 Vallendar, Rathausplatz 13, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden von

montags – donnerstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 15.30 Uhr
(montags bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.30 Uhr)
sowie freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt der Deckblattänderung erteilt.

Entsprechende Pläne mit der Umgrenzung des Änderungsgebietes der Deckblattänderung sind beigelegt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Vallendar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

56179 Vallendar, 02. Juli 2010
Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar

Fred Pretz
Bürgermeister